

Astrid Seme, Studio

Trappelgasse 9/9 AT–1040 Wien post@astridseme.com

Seite 1/3

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: Juli/2017



1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Astrid Seme (im Folgenden "Designerin") erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. 1.2 Für den Auftrag gilt Österreichisches Recht. 1.3 Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sind nur wirksam, wenn sie von der Designerin schriftlich bestätigt werden. 1.4 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch die Designerin bedarf es nicht.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB werden dem Auftraggeber im Internet zugänglich gemacht. Sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14Tage nach Veröffentlichung widerspricht, gilt die Änderung/Erweiterung als vereinbart: www.astridseme.com/agb.pdf
1.7 Die Angebote der Designerin sind freibleibend und unverbindlich.

2. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Nutzungsrechte

2.1 Jeder der Designerin erteilte Kreativauftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werkleistungen gerichtet ist.

2.2 Alle Entwürfe einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Ideen, Konzepte, Layouts, Prototypen, Entwürfe), Navigations- und Interaktionskonzepte (Webanwendungen) und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt.

2.3 Die Entwürfe, Konzepte und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Designerin weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Dafür steht der Designerin ein gesondertes Honorar zu.

2.4 Die Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck verwendet werden. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit vollständiger Zahlung des Honorars, Wiederholungs- und Mehrfachnutzungen sind zustimmungs- und honorarpflichtig. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Designerin berechtigt, das Honorar für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen dem höheren Honorar für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. 2.5 Die Designerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart

zungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und muss vergütet werden.

2.6 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Honorars über.

2.7 Vorschläge des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe des Honorars. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.8 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung meiner Ideen, Arbeiten, Konzepte und Leistungen. Im Falle einer nicht genehmigten Verwendung von Präsentationen – auch in veränderter Form – für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500.– für jeden Fall der Zuwiderhandlung. 2.9 Urheber- oder Lizenzrechte verbleiben – soweit nicht anders vereinbart – beim jeweiligen Autor, Ersteller, Fotografen, Bildagentur oder Softwarehersteller.

2.10 An den Arbeiten der Designerin wird kein Eigentumsrecht übertragen. Die Orginale sind, wenn nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird, nach angemessener Frist unbeschädigt an die Designerin zurückzugeben. Dateien sind geistiges Eigentum der Designerin und werden in keinem Fall übertragen. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist die Designerin nicht verpflichtet.

3. Entgeltlichkeit von Präsentationen

3.1 Alle Leistungen der Designerin erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung

nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.
3.2 Die Einladung eines potenziellen Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Präsentationsentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB. Damit wird anerkannt, dass die Designerin bereits mit der Konzepterarbeitung und Entwürfen kostenintensive Vorleistungen

3.3 Mit Durchführung der Präsentation, oder der digitalen Einreichung dieser, gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt. 3.4 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung ohne Zustimmung der Designerin ist dem potenziellen Auftraggeber schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. 3.5 Vergibt ein Auftraggeber oder Auslober eines Präsentationswettbewerbs nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an die Designerin oder einen Präsentationsmitbewerber, stehen der Designerin das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu. 3.6 Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Nutzungsrechten.

4. Honorar

4.1 Die unentgeltliche Nutzung von Entwürfen und Gestaltungskonzepten ist nicht gestattet.
4.2 Entwürfe, Gestaltungskonzepte und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Sofern keine anderen Vereinbarungen z.B. in Voranschlägen und Angeboten getroffen wurden, erfolgt das Honorar auf der Grundlage der Honorarrichtlinien, Fachverband Werbung & Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich.

4.3 Ab einem Auftragsvolumen von € 5.500.– ist die Designerin berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu stellen.
4.4 Kostenvoranschläge der Designerin sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Designerin schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Designerin den Auftrag-



Astrid Seme, Studio

Trappelgasse 9/9 AT–1040 Wien post@astridseme.com

Seite 2/3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

geber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15% ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt. 4.5 Für alle Arbeiten der Designerin, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Designerin das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 AGBG wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Auftraggeber an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Designerin zurückzustellen.

5. Fälligkeit des Honorars

5.1 Das Honorar ist, sofern sich aus dem Bestätigungsschreiben nichts anderes ergibt, ohne Abzug, binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Die von der Designerin gelieferten Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Designerin. 5.2 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder hat ein Auftragsvolumen ab € 5.000.- sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig, und zwar 1/2 des Gesamthonorars bei Auftragserteilung und 1/2 nach Ablieferung. 5.3 Bei Zahlungsverzug kann die Designerin Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

6. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

6.1 Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung

und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Als Zusätzliche Leistung ist auch die Pflege der erstellten Leistung anzusehen.
6.2 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung und Produktionsbegleitung etc. werden, sofern nicht konkret angeboten, nach dem Zeitaufwand entsprechend den Honorarrichtlinien, Fachverband Werbung & Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich gesondert berechnet. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhono-

rierung gemäß AGB Punkt 4.4. Bei Übernahme

der Produktionsüberwachung ist die Designe-

rin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6.3 Die Designerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Designerin entsprechende Vollmacht zu

6.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Proofs, Schriften, Drucke etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten. 6.5 Spesen wie Reisekosten und Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten und werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 An Entwürfen, Gestaltungskonzepten und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Diese sind vom Gesetz her unveräußerlich.

7.2 Die Designerin ist nicht verpflichtet, Skizzen oder Dateien und Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Handzeichnungen oder Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Designerin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur nach Vergütung inklusive der Einräumung von Nutzungsrechten verwendet werden.

8. Haftung & Gewährleistung

8.1 Die Designerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen sorgfältig zu behandeln.

8.2 Die Designerin haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe ihres Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer). Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

8.3 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Designerin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

8.4 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die Designerin zu. Die Designerin wird die Mängel in angemessener Frist beheben. wobei der Auftraggeber der Designerin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Designerin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Designerin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungsoder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

8.5 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Designerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Die Designerin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.

8.6 Sofern die Designerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Designerin. Die Designerin haftet nur für ihr eigenes Verschulden.

8.7 Sofern die Designerin selbst Auftraggeberin von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Designerin zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

8.8 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
8.9 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Designerin.
8.10 Eine Haftung der Designerin für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstiger Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

8.11 Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die Designerin nicht. Aussagen z.B. auch aus beauftragten Analysen sind nicht rechtsverbindliche Empfehlungen. Solche Auskünfte können nur von einem Marken- und Patentanwalt oder einem Registergericht getätigt werden.

8.12 Der Auftraggeber stellt die Designerin von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Für korrekte



Astrid Seme, Studio

Trappelgasse 9/9 AT–1040 Wien post@astridseme.com

Seite 3/3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Funktion von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets wird keine Haftung übernommen.

8.13 Die Gewährleistung entfällt werden Wartung- und Pflegeanweisungen seitens des Auftraggebers nicht befolgt, Änderungen an erstellten Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Eingriffe von nicht autorisierten Dritten vorgenommen. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass der Mangel nicht auf einer der genannten Voraussetzungen zurückzuführen ist. 8.14 Der Auftraggeber ist nach Abnahme der Internetanwendungen für deren Datensicherung verantwortlich, jede Haftung der Designerin entfällt.

9. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Offert oder einem allfälligen Bestätigungsschreiben durch die Designerin, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Designerin.

9.2 Von der Designerin übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

9.3 Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Designerin. Reklamationen hinsichtlich der Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Designerin behält den Honoraranspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.4 Alle Leistungen der Designerin (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Proofs, Kopien, Drucke und elektronische Dateien) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Auftraggeber freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

9.5 Der Auftraggeber wird der Designerin zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt die Vergütung des Aufwandes, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Designerin wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

9.6 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bilder, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Designerin haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Designerin wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber die Designerin schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

10. Vorzeitige Auflösung

10.1 Mit dem Bestätigungsschreiben durch die Designerin an den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für die Leistungen ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten. Dieser Auftrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widerrufbar.

10.2 Im Falle einer bereits erfolgten Erstpräsentation ist vom Auftraggeber ein Präsentationshonorar gemäß AGB Punkt 3.2 zu bezahlen. Weiters ist im Falle einer Kündigung der beauftragten Leistung des Auftraggebers die Designerin berechtigt, das vereinbarte Honorar für die bereits erbrachte Leistungsphase inkl. der Phase zu verlangen, in der die Kündigung erfolgte, sowie die Erstattung aller direkten Investitionen, entsprechender Aufwände und Folgeschäden. 10.3 Die Designerin zeigt dem Auftraggeber den Abschluss der einzelnen Leistungsphasen an und verpflichtet sich, dem Auftraggeber Gelegenheit zur Begutachtung des Phasenabschlusses einzuräumen.

10.4 Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Eine zusätzliche Nutzungsvergütung entfällt.

10.5 Sämtliche gefertigten Skizzen, Feinentwürfe, Gegenstände und sonstigen Modelle sind unverzüglich an die Designerin zurückzugeben, Kopien von Daten sind zu löschen.

10.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Designerin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

10.7 Die Designerin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14Tagen weiter verzögert wird;
- b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren der Designerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Designerin eine taugliche Sicherheit leistet;

d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt.

11. Kennzeichnung

11.1 Die Designerin ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung ihres Namens auf jedem von ihr entworfenen Werk/Produkt berechtigt und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. 11.2 Der Designerin verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Website mit Namen auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Designerin und dem Auftraggeber unterliegen dem Österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Designerin.
13.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Designerin und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Designerin sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Designerin berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.